

Richtlinien der Stadt Hessisch Oldendorf über die Vergabe und Nutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen, Sporthallen und sonstigen Versammlungsstätten

I. Zweck der Einrichtungen

1. Die städtischen Gemeinschaftseinrichtungen, Sporthallen sowie die sonstigen städtischen Versammlungsstätten dienen der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens der Bürger der Stadt Hessisch Oldendorf.
2. Die Räumlichkeiten sind mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, die Gebäude und Einrichtungen mit allen ihren Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln.

II. Nutzungsberechtigte

1. Die Gemeinschaftseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Vereinen und Einwohnern der Stadt Hessisch Oldendorf zur zweckentsprechenden Nutzung offen. Die Belange der Ortschaft und ihrer Einwohner sind jeweils vorrangig zu berücksichtigen.
2. Die örtlichen Vereine und Bewohner des jeweiligen Stadtteils erhalten Vorrang bei der Belegung. Vereine werden vor Einzelpersonen berücksichtigt, gemeinnützige Veranstaltungen haben Vorrang vor anderen Nutzern.

III. Benutzungsumfang

1. Sporthallen stehen grundsätzlich nur für die sportliche Nutzung zur Verfügung.
2. Gemeinschaftsräume der Feuerwehren, mit Ausnahme der Räume in den ST Friedrichsburg und Kleinenwieden, stehen grundsätzlich zur Nutzung durch die Feuerwehr zur Verfügung.
3. Ausnahmeregelungen können vom Stadtdirektor im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Belange getroffen werden. Dabei ist insbesondere zur berücksichtigen, ob andere geeignete Räumlichkeiten im Stadtteil zur Verfügung stehen.

IV. Vergabe der Gemeinschaftseinrichtungen

1. Die regelmäßige Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen wird durch einen Benutzungsplan geregelt, der von der Stadt Hessisch Oldendorf auf Grund von Anträgen der Nutzungsberechtigten aufgestellt wird.
2. Der Antrag auf Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen ist bei der Stadt Hessisch Oldendorf oder dem jeweils Beauftragten mit Benennung des für die Veranstaltung Verantwortlichen mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Der Antragsteller erhält über die Reservierung eine schriftliche Bestätigung.
3. Ein Zeitplan über die laufenden Veranstaltungen ist zur allgemeinen Kenntnis in den Gemeinschaftseinrichtungen auszuhängen.

4. Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Veranstalter Rechte irgendeiner Art nicht herleiten. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer Veranstaltung mit dem Zweck und dem Charakter der Dorfgemeinschaftseinrichtung zu vereinbaren ist, so entscheidet der Stadtdirektor endgültig über die Vergabe der Räumlichkeiten.
5. Die Erlaubnis kann bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung ganz oder teilweise entzogen werden.

V. Einzelveranstaltungen

Einzelveranstaltungen und Familienfeiern können nur außerhalb des in Ziffer IV festgelegten Zeitplanes in der Reihenfolge der Antragseingänge genehmigt werden. Andere Veranstaltungen können zu diesem Zeitpunkt in den Gemeinschaftseinrichtungen nicht stattfinden.

VI. Gruppenveranstaltungen

Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von den Vereinen und Gruppen nur während der im Zeitplan festgesetzten Stunden und nur im Beisein eines verantwortlichen Leiters benutzt werden.

VII. Benutzerpflichten

1. Die Benutzer dürfen lediglich die für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume benutzen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, besondere Benutzungsordnungen für die verschiedenen Einrichtungen zu erlassen und hierüber Vereinbarungen mit den Benutzern abzuschließen.

VIII. Sondervereinbarungen

1. Die Zuständigkeit für die Vergabe und die Unterhaltung der Räumlichkeiten kann für besondere Gemeinschaftseinrichtungen auf einen örtlichen Verein übertragen werden.

Der örtlichen Verein hat dann

- a) die Hausverwaltung
 - b) die Ersatzbeschaffung von Kleininventar
 - c) sowie kleinere Reparaturen außer den Materialkosten zu übernehmen.
2. Die Entgelte für die Küchenbenutzung werden zu 75 % dem betreibenden Verein überlassen. Die Kosten der Reinigung gehen voll zu Lasten des Vereins, dafür erhält der Verein die Zuschläge für Reinigung in vollem Umfang.
 3. Der betreibende Verein erhält 20 % des Grundtarifs nach Ziffer IX Abs. 4 Buchst. a) und b) als Abgeltung für seine Leistungen.
 4. Sind Räumlichkeiten ausschließlich einem oder mehreren Vereinen zur Benutzung zugewiesen, haben diese Vereine die Reinigung der Räumlichkeiten zu übernehmen.

IX. Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen

1. Die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen durch Vereine und Gruppen ist für Übungsabende, andere Veranstaltungen und Versammlungen entsprechend dem Vereinszweck kostenfrei. Gesellige Veranstaltungen der Vereine und Gruppen mit Ausnahme von Weihnachtsfeiern sind nach dem Kostentarif abzurechnen. Veranstaltungen der Stadt, ihrer Organe und anderer städtischer Einrichtungen sowie der im Rat bzw. den Ortsräten vertretenen Parteien sind kostenfrei.
- 2a. Die Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen sind nach Kostenklassen gestaffelt, die Zuordnung der Räumlichkeiten ist aus den Richtlinien als Anlage 1 beigefügten Zusammenstellungen ersichtlich.
- 2b. Für zusätzliche Räumlichkeiten, die in der Anlage zu diesen Richtlinien nicht aufgeführt sind, wird bei einer Nutzung entsprechend der Richtlinien ein Entgelt nach dem Kostentarif festgesetzt.
3. Die Entgelte umfassen die Miete der Räumlichkeiten sowie sämtliche Strom-, Wasser-, Abwasserbeseitigungs- und Abfallbeseitigungsgebühren.
4. Im einzelnen sind folgende Entgelte zu entrichten:

| Raumgruppe | | I | II | III |
|---|-----------------------|-------------|-------------|-------------|
| | | Euro | Euro | Euro |
| a.1. Öffentliche Veranstaltungen: | pro Tag | 102,00 | 64,00 | 38,00 |
| a.2. Vereinsveranstaltungen aussch. f. Mitglieder u. Angehörige: | pro Tag | 25,00 | 25,00 | 25,00 |
| b.1. Familienfeiern: | pro Tag | 77,00 | 43,00 | 23,00 |
| b.2. Familienfeiern: | bis 3 Stunden | 25,00 | 15,00 | 8,00 |
| <u>Zuschläge</u> | | | | |
| c. Heizkosten (nur bei Inbetriebnahme): | | | | |
| | zu a und b.1. pro Tag | 25,00 | 15,00 | 10,00 |
| | zu b.2. pro Tag | 15,00 | 10,00 | 8,00 |
| d. Küchenbenutzung | | | | |
| | zu a und b.2. pro Tag | 10,00 | 10,00 | 10,00 |
| | zu b.1. pro Tag | 20,00 | 20,00 | 20,00 |
| e. Reinigungskosten (sofern nicht vom Nutzer durchgeführt) | | | | |
| | - ohne Küche pro Tag | 25,00 | 15,00 | 10,00 |
| | - mit Küche pro Tag | 36,00 | 25,00 | 15,00 |

5. Benutzer, die nicht Einwohner der Stadt Hessisch Oldendorf sind, zahlen 50 % Zuschlag auf den Grundtarif.

X. Fälligkeit der Entgelte

1. Die Nutzer der Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Hessisch Oldendorf haben für die durch die Nutzung entstehenden Schäden Ersatz zu leisten. Schäden sind dem Fachbereich III AG 23 - Zentrale Liegenschaftsverwaltung- oder dem Hausverwalter sofort zur Kenntnis zu geben.

Wird ein Schaden durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder eines Vereins oder einer Gruppe verursacht, so haften neben dem Verursacher die Organisation, der er angehört sowie der verantwortliche Leiter als Gesamtschuldner.

Die Benutzung und der Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen geschehen auf eigene Gefahr.

2. Der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt Hessisch Oldendorf von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume stehen.
3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Hessisch Oldendorf; für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Hessisch Oldendorf und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Hessisch Oldendorf als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Hessisch Oldendorf, 04.12.2000

Stadt Hessisch Oldendorf
Der Stadtdirektor

gez. Kuhlmann

Der v.g. Entgelttarif ist seit dem 01.01.2002 in Euro angegeben.

Anlage zu den Richtlinien der Stadt Hessisch Oldendorf über die Vergabe und Nutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen, Sporthallen und sonstigen Versammlungsstätten

| <u>Raumgruppe I</u> <u>sportliche Nutzung</u> | <u>Raumgruppe II</u> | <u>Raumgruppe III</u> |
|--|--|--|
| Sporthalle Hessisch Oldendorf | Malschule Barksener Weg 19 | Hessisch Oldendorf, Steinbrinks- weg 1 – 5* |
| Sporthalle Fischbeck | Sportheim Barksener Weg 51 | Barksen, Zur Eulenburg 15* |
| Sporthalle Fuhlen | Dorfgemeinschaftshaus Bensen, Hohle Straße 16 | Barksen, Hohensteinstraße 3 (Nebenraum Dorfgemeinschaftshaus) |
| Sporthalle Großenwieden | Dorfgemeinschaftshaus Weibeck, Über den Eichen 2 | Fischbeck, Am Schmäling 5* |
| Sporthalle Rohden | Dorfgemeinschaftshaus Fuhlen, Obere Brückenstraße 17 | Friedrichsburg, Steinweg 4* |
| Dorfgemeinschaftshaus Barksen (Hohensteindiele) | Dorfgemeinschaftsraum Rumbeck, Am Forstamt 3 (Nebenraum Sporthalle) | Friedrichshagen, Heerstraße 6* |
| Sporthalle Hemeringen | | Fuhlen, Echternstraße 2a* |
| Sporthalle Rumbeck | | Großenwieden, Hauptstraße 29* |
| | | Hemeringen, Hemeringer Str. 33* |
| | | Heflingen, Kapellenstraße 10* |
| | | Kleinenwieden, Kleinenwieden 41* |
| | | *Kameradschaftsraum Feuerwehr |